

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

1 (1.1.1878)

Beilage zu Nr. 1 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 1. Januar 1878.

Badischer Landtag.

Gezeigentwurf, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betr. (Schluß aus der Beilage Nr. 308.)

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I. Aufhebung von Landesgesetzen.

§ 101. Außer Wirksamkeit treten:

- 1) die badische Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 18);
- 2) das Gesetz vom 19. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. 16) über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsfällen;
- 3) das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.-Bl. Nr. 25) über die Gerichtsbarkeit in Privat-Rechtsfällen der Militärpersonen nebst dem Gesetze vom 28. Dezbr. 1831 (Reg.-Bl. Nr. 4) über die Beschlagnahme von Gagen, Gehältern und Pensionen von Militärpersonen.

§ 102. Außer Wirksamkeit treten ferner:

- 1) Die badische bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864 nebst dem dieselbe abändernden Gesetze vom 12. Februar 1870 (Ges.-Bl. Nr. 9) über den Verhaft in bürgerlichen Rechtsfällen; mit Ausnahme der §§ 922—954 und 956—966 der bürgerlichen Prozeßordnung, sowie der Schlußbestimmungen zu derselben.
- 2) Die zur Zeit noch geltenden Theile (Titel IX und X, Artikel 190—249) des badischen Handelsrechts (Anhangs zum Landrecht) mit Ausnahme der Artikel 234—236.
- 3) Die Artikel 29, 34, 35, 36, Absatz 3, und 37—40 des badischen Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 (Reg.-Bl. Nr. 40) zum deutschen Handelsgesetzbuche, sowie Artikel 2, Absatz 2, und Artikel 4 des badischen Einführungsgesetzes vom 19. Februar 1849 (Reg.-Bl. Nr. 9) zur deutschen Wechselordnung.
- 4) Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. Nr. 7) über die Verjährung der Staatspapiere nebst der Bezugnahme hierauf in dem Gesetze vom 23. Mai 1844 (Reg.-Bl. Nr. 11) über die Staatspapiere der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse, sowie in § 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) über Schuldburden auf Inhaber.
- 5) Absatz 2 des § 5 und § 18 des Gesetzes vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und § 7 des Gesetzes vom 13. Febr. 1851 (Reg.-Bl. Nr. 14) über die Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Zusammenrottungen.
- 6) Die §§ 15—28 des Wilschadens-Gesetzes vom 31. Oktober 1833 (Reg.-Bl. Nr. 42).
- 7) Die Artikel 7—12 des Gesetzes vom 23. April 1859 (Reg.-Bl. Nr. 20) über die Gewährleistung bei Hausthieren.
- 8) Der § 20 der Befindeordnung vom 3. Februar 1863 (Reg.-Bl. Nr. 7).

§ 103. Außer Wirksamkeit treten endlich:

- 1) Die badische Strafprozeß-Ordnung vom 18. März 1864 sammt Beilagen, nebst den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. 12) über den Vollzug der Todesstrafe.
- 2) Die Artikel 15—26, sowie auch die Bestimmungen in Artikel 2, II. c., Artikel 10, Absatz 2, und Artikel 12, Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dez. 1871 (G.-Bl. Nr. 51) den Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches betreffend.
- 3) Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1874 (Ges.-Bl. Nr. 23) die Einführung des Reichs-Preßgesetzes betreffend.
- 4) Das Gesetz vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistrafsachen, nebst den §§ 156 und 158 des badischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 (Ges.-Bl. Nr. 58).
- 5) Der § 25 des Jagdgesetzes vom 2. Dezbr. 1850 (Reg.-Bl. Nr. 58).
- 6) Die §§ 152, 158—213, 216 und 219 des Forstgesetzes vom 15. Novbr. 1833 (Reg.-Bl. Nr. 2), bezw. vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. 6).
- 7) Die zur Zeit noch geltenden Vorschriften (Artikel 1—7 und 12) des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Reg.-Bl. Nr. 20) über das Verfahren in Steuer-Strafsachen.
- 8) Die zur Zeit noch geltenden Bestimmungen (§§ 3—6, 8 und 9) des Gesetzes vom 20. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. 14) über das Strafverfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige.

Titel II. Uebergangsvorschriften.

A. Civilsachen.

§ 104. Die bei den badischen Gerichten und Bürgermeisterräten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Civil-Rechtsstreite, Entmündigungssachen und Konkurse (Banken) sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, sowohl in der ersten als in den höheren Instanzen nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen.

§ 105. Die bei den Kreisgerichten und Handelsgerichten in erster Instanz anhängigen Civil-Rechtsstreite gehen an die Civilkammern der Landgerichte, bezw. an deren Kammern für Handelsfällen über.

§ 106. Für die Erledigung von Appellationen in bereits anhängigen Civilsachen treten an die Stelle der bisherigen Appellationsenate der Kreis- und Hofgerichte:

- a. soweit Urtheile von Kreisgerichten (Landgerichten) und Handelsgerichten angefochten werden, die Civilsenate des Oberlandesgerichts;
- b. soweit es sich um amtsgerichtliche Urtheile handelt, die Civilkammern der Landgerichte unter Besetzung mit fünf Mitgliedern.

§ 107. Gegen Urtheile, welche das Oberlandesgericht auf Grund von § 106 in bereits anhängigen Civilsachen in

zweiter Instanz erläßt, findet ein weiteres Rechtsmittel nur nach Maßgabe der Reichs-Civilprozeß-Ordnung statt.

§ 108. Soweit noch Appellationen und Beschwerdeverfahren in Civilsachen nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Oberhofgerichts ein Civilsenat des Oberlandesgerichts unter Besetzung mit sieben Mitgliedern.

§ 109. Bei Wichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen, welche auf Grund von § 20 des C.G. zur R.C.P.O. erhoben werden, finden die Vorschriften des § 547 der R.C.P.O. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der kreisgerichtlichen Appellationsenate und des Oberhofgerichts die in den §§ 106 und 108 bezeichneten Gerichte treten.

B. Strafsachen.

§ 110. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz gerichtlich anhängigen Strafsachen richtet sich die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung derselben im Allgemeinen nach den Vorschriften der Reichs-Gerichtsverfassung. Jedoch sind Strafsachen, bei welchen bereits ein Verweisungsbeschuß (Bad. St.P.D. § 207 bezw. § 323 Absatz 2) ergangen ist, von den der Verweisung entsprechenden Strafgerichten und Strafsachen, bei welchen bereits die Hauptverhandlung vor einem Schöffengerichte beschloffen ist, von diesem Gerichte abzurufen.

§ 111. Gerichtlich anhängige Voruntersuchungen, in welchen eine bestimmte Beschuldigung (bad. St.P.D. § 185) noch nicht erhoben ist, sind zu schließen und an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 112. Gegen bestimmte Beschuldigte gerichtlich anhängige Voruntersuchungen in schöffengerichtlichen Sachen sind ebenfalls zu schließen und, ausgenommen bei Privatklagen wegen Verleumdung, an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 113. Bei den Amtsgerichten gegen bestimmte Beschuldigte anhängige Voruntersuchungen in Sachen höherer Zuständigkeit sind daselbst weiter zu führen, sofern nicht der Staatsanwalt deren Abgabe an den landgerichtlichen Untersuchungsrichter begehrt.

Bei Sachen landgerichtlicher Zuständigkeit ist der Staatsanwalt übrigens befugt, unter Verzichtleistung auf weitere gerichtliche Voruntersuchung die Akten zu seiner Verfügung einzufordern.

§ 114. Soweit noch Rekurse in Strafsachen nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, treten an die Stelle der kreisgerichtlichen Rekurskammern die Strafkammern der Landgerichte unter Besetzung mit drei Mitgliedern.

§ 115. Soweit noch Wichtigkeitsbeschwerden nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Oberhofgerichts der Strafsenat des Oberlandesgerichts unter Besetzung mit sieben Mitgliedern.

Titel III. Einführungsstermin.

§ 116. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze in Wirksamkeit.

* Ein seltsames Leben.

Von Miß M. C. Bradon.

(Fortsetzung aus Nr. 308.)

„Natürlich segten Sie ihren Willen durch?“ sagte Maurice.

„Ja, mein Herr, so war es. Vor allen Dingen muß ich sagen, daß wir meine arme, kleine Frau nie sehr entschieden entgegenrat; und zweitens trug ihr thörisches Hersehen sehr schnelles Verlangen nach den ersten Rollen, nach der Stellung einer Direktorin, nach der Regie etc. Wir gingen also an den Bahnhof in Seacom, wo wir erfuhr, daß wir wohl über eine Stunde auf den Zug warten müßten, und ich glaubte meine Zeit nicht besser anwenden zu können, als indem ich mir eine „Cra“ kaufte und nachsah, welche Theater zu verpacken seien. Ungefähr ein halbes Duzend derartiger Anzeigen standen darin und eine davon erschien mir höchst passend für uns. „Das königliche Theater in Slowberry, Somerssetshire, ist für die Sommer-saison zu verpachten. Pacht mäßig. Eine kleine Gesellschaft genügt für diese Bühne. Couffissen und Dekorationen vollkommen in Stand. Marktstücke; Bewölkung zwölftausend.“ Auf der Stelle machte ich eine Berechnung, die bewies, daß zehn Prozent dieser zwölftausend Einwohner — es war viel Spielraum für Kinder, alte und kranke Leute gelassen — verpflichtet waren, jeden Abend das Theater zu besuchen. Nun war es doch über alle Zweifel erhaben, daß ein Publikum von zwölftausend Personen einträglich sein mußte. Ich entdeckte, daß wir geradezu mit der großen westlichen Bahn Slowberry erreichen konnten, und nahm demnach Billets nach jener Station, und zwar dritter Klasse, denn Vorsicht war ja an der Tagesordnung. Nun, Herr Clifford, ich brauche Sie nicht mit den Einzelheiten zu belästigen. Wir gingen nach Slowberry, nahmen eine bescheidene und nicht zu kostbare Wohnung, Zimmer, die mir fast als meiner Stellung nicht würdig erschienen; die Vorstadt stregte jedoch. Ich wurde Pächter des Theaters zu Slowberry und muß wohl bekennen, daß es in architektonischer Beziehung weit unter dem Tempel des Drama zu Seacom stand. Ich engagirte meine Gesellschaft billig und nutzenbringend. Mein Darsteller alter Rollen war zugleich zweiter Komiker; mein erstes Kammermädchen — ich brauche wohl kaum zu sagen, daß es ein zweites nicht gab — tanzte und sang in den Zwischenakten und trat in männlicher Kleidung auf, wenn es uns für manche Stücke an Herren fehlte. Meine Frau und ich übernahmen die besten Rollen. Nichts hätte noch strengeren Grundfäden äußerer Sparsamkeit eingerichtet werden können, und doch war das einzige Resultat finanzieller Ruin. Einen großen Theil der Saison vermochte ich nur haben Gehalt zu bezahlen, gegen Ende derselben wurden wir eine Republik. Frau Trevanards Ersparnisse waren jedoch ganz verschwunden, und

als ich mit meiner armen Frau Slowberry verließ, mit Justina — damals war sie ein schönes Kind von fünf Monaten — wor uns nicht ein Pfund von einem Kapital geblieben, welches mir beinahe unerschöpflich erschienen war.“

„Das Kind ist vermuthlich in Slowberry getauft worden?“

„Ja, wir zögerten nicht mit der Taufe, damit das Kind nicht etwa plötzlich an Bränne, Gelbucht, Impfung sterbe oder einer der Gefahren unterliege, welche den jugendlichen Wanderern auf des Lebens dornigem Pfad entgegenreten. In der Bibel, welche Frau Trevanard meiner Frau gab, stand auf dem ersten Blatt der Name „Justina Trevanard“, vermuthlich die ursprüngliche Bestizlerin des Buches. Dieser Name gefiel meiner Frau. Er fiel mir auch als harmonisch und wohlklingend auf, als ein Name, der später einmal auf den Theaterzetteln gut ansehnlich würde, wenn unsere Tochter groß genug sein würde, um ihre ersten kindlichen Versuche auf der Bühne zu machen, z. B. als das Kind in „Pizarro“, oder der kleine William in dem „Fremdling“. Schon hatten wir sie lieb und vergaßen bald, daß uns nicht die Bande des Blutes verknüpften. Ja, meine Frau betete die namenlose Waise an und ermüdete nicht, sich romantischen Träumen über sie hinzugeben, wie sie sich einstmals als die Tochter eines Edelmannes ansahen und wir sie mit einer Krone auf dem Haupte sehen, und ihr in unsern alten Tagen Frieden, Glück und Reichthum verdanken würden. Sonderbar wäre es, wenn sich einer von den Träumen meiner armen Frau auf solche Weise verwickelte. Wie stolz würde die gute Seele gewesen sein! Sie liegt aber unter dem Rasen und den Maastedschen eines Friedhofes in Werthshire, wo sie weder Schmerz noch Glück mehr treffen kann.“

Hier unterdrückte Herr Esgood einen Seufzer und schenkte sich noch ein Glas Portwein ein.

„Ich fürchte, es ist Ihnen nach Ihrem Directoralexperiment schlecht ergangen?“ fragte Maurice.

„Von jener Zeit an war unser Leben ein fortgesetzter Kampf. Sollte der Anblick eines ehrlichen Mannes, der mit den Widerwärtigkeiten des Lebens kämpft, ein Schauspiel sein, an dem die Götter Freude finden, — eine Behauptung, die ich mich dunkel erinnere irgendwo gelesen zu haben — so muß meine Laufbahn dem Olymp redlichen Vergnügens gewährt haben. Die Sonne schien mitunter auch für uns, doch blieben die Wolken vorherrschend, und mit der Zeit unterlag meine Frau der Last, die auf ihr ruhte; so blieben Justina und ich allein, um uns, so gut wir es vermochten, durchzuschlagen, und so haben Sie uns vor zwei Jahren in Eborsham gefunden. So weit ein armer Schelm seinen Pflichten als Vater, einer Tochter gegenüber, nachkommen kann, glaube ich, die meine an Justina erfüllt zu haben. Ich habe ihr, so weit ich es vermochte, Erziehung zu Theil werden

lassen und glücklicher Weise war sie gewickelt genug, um den größten Nutzen aus dem Wenigen zu ziehen. Nie hat es ein Mädchen gegeben, das es besser verstanden hätte, sich Kenntnisse anzueignen. Geschickte Leute finden Gefallen an ihr und sie an ihnen, obwohl wir sie als Schauspielerin lange Zeit für unfähig hielten. Ihr Talent für die Kunst kam ganz plötzlich zum Durchbruch. Der Himmel weiß, daß sie als gute Tochter, durch gute und schlimme Zeiten, treu zu mir gehalten hat, und ich liebe sie eben so sehr, als wenn sie zwanzigmal meine Tochter wäre. Es würde für mich ein sehr harter Schlag sein, wenn die veränderten Umstände eine Trennung zwischen uns hervorriefen.“

„Fürchten Sie das nicht,“ sagte Maurice. „Justina ist zu sehr Weib, um durch Umständen anders zu werden. Ich zögere keinen Augenblick, mein Schicksal in ihre Hände niederzulegen. Sie, der Sie ältere Ansprüche an ihre Liebe haben, haben noch weniger Ursache, etwas zu befürchten.“

Die kleine, schwarze Marmoruhr auf dem Kamme schlug die halbe Stunde nach zehn — Zeit, sich nach dem Theater zu verfügen. Herr Fittergold's Stuhl endigte um ein Viertel vor elf und einige Minuten nach elf Uhr erschien Justina an dem Bühneneingang, bereit, nach Hause zu gehen.

Maurice und Herr Esgood gingen zusammen nach der kleinen dunklen Seitengasse, nach welcher die Thüre des königlichen Albert-Theaters führte, dunkel und niedrig, wie solche Bühneneingänge zu sein pflegen.

Es war eine sternenhelle Herbstnacht und der Gang zurück nach Bloomsbury, während welchem Justina's kleine Hand auf seinem Arme ruhte, war Maurice sehr angenehm. Sie wählten die ruhigsten Straßen, ohne auf die Entfernung Rücksicht zu nehmen, und der Spaziergang währte eine Viertelstunde länger, als es der Fall gewesen wäre, hätten sie Herrn Esgoods Vorliebe für gewisse Durchgänge durch Bow Street und Drury Lane Rechnung getragen. Aber während des ganzen Heimweges verriet nicht ein gekünsteltes Wort von Maurice's Seite den Liebhaber, und als er und Justina sich an der Thüre ihrer Wohnung trennten, dachte das junge Mädchen verwundert an jene Sommernacht zu Eborsham vor mehr als zwei Jahren zurück, wo James ihr im Schatten des alten Müllers seine Liebe gestanden hatte.

„Werde ich wohl je wieder einen ebenso großmüthigen und ergebene Liebhaber besitzen?“ dachte sie. „Es war am Ende wohl nur eine kindliche, thörichte Liebe, doch schien sie wahrer und glücklicher als Alles, was mir jemals zu Theil werden kann.“

Sie hatte in der letzten Zeit ein wenig an Maurice gedacht und war zu der Ansicht gekommen, daß er nicht das Mindeste für sie empfinde. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.
Handelsberichte.

München, 29. Dez. Die bayr. Hypotheken- und Wechselbank hat das Gesamterträgnis einer Banfacie für das zweite Semester 1877 (Dividende und Superdividende nach § 33 der Statuten) auf 55 M. festgelegt.
Berlin 29. Dez. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per Dez. 218.—, per April-Mai 210.—, per Mai-Juni 211.—. Roggen per Dez. 140.—, per April-Mai 144.—, per Mai-Juni 143.50. Hafer loco 70.25, per Dezbr. 70.—, per April-Mai 70.60, per Mai-Juni —. Spiritus loco 48.90, per Dez. 49.60, per April-Mai 51.75, per Mai-Juni 52.—. Hafer per Dez. 130.50 per April-Mai 139.50.
Hamburg, 29. Dez. Schlussbericht. Weizen fest, per Dezbr. — G., per Jan.-Febr. 211 G., per April-Mai 214 G. Roggen per Dezbr. — G., per Jan.-Febr. 149 G., per April-Mai 151 G.
Mainz, 29. Dez. Weizen per März 21.85. Roggen per März 15.60. Hafer per März 15.—. Rüböl per Mai 37.70.
Pesth, 29. Dez. Ulanccmetzen 10.05 bis 10.10. Weizen offerirt, Kaufh. Geringer Verkehr. Alles fest. Hafer ruhig. Wetter schön. Weizen Qualität 72/10 Kilogr. 10.90 bis 11.—. Hafer Qualität 78/10 Kilogr. 12.05 bis 12.10 fl. Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 7.40 bis 7.70 fl. Gerste Qual. 62—63/10 Kilogr. 8.— bis 10.— fl. Hafer Qual. 41—43/10 Kilogr. 6.40 bis 6.55 fl. Neuer Mais 6.90 bis 7.—, Hirse 6.75 bis 7 fl. Spiritus 31 1/2—33.

CL. Paris, 29. Dez. (Börsenachricht.) Nichts konnte am Vorabend der Liquidation des Hausiers von Paris und London gelegener kommen, als die verheißungsvolle Kunde, daß der Sultan die englische Regierung gebeten hätte, direkte Schritte beim Czaren behufs Eröffnung von Friedensunterhandlungen zu thun, und daß das englische Cabinet diesen Auftrag angenommen hat. Für die hiesige Speculation hatte dieser Zwischenfall die sehr löbliche Bedeutung, den Kurs von 108 als Minimum für die Prämienklärung in Sicherheit zu bringen. Man war denn auch zum Wochenabschluss sehr guter Dinge und blieb um 3 Uhr noch äußerst fest: Spross. Rente 108.20, Spross. 72.30, Italiener 73.47, ägypt. Goldrente 62 1/2, Türken 9.10, Banque ottomane 350, Egypter 166.37, span. äußere Schuld 12 1/2, ägypt. Staatsbahn 543, do. Bodentredit 508, Lombarden 160, Banque de Paris 1042, Foncier 631, Mobilier 158, spanischer Mobilier 570, Suezkanal 750.
Paris, 29. Dez. Rüböl per Dezbr. 101.25, per Januar 100.—, per Januar-April 99.50, per Mai-August 96.—. Spiritus per Dezbr. 58.—, per Mai-August 61.25. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Dezbr. 62.—, per Januar 62.25 per Jan.-April 63.—. Mehl, 8 Marken, per Dezbr. 70.50, per Jan.-Febr. 69.75, per März-April 69.75, per März-Juni 69.75. Weizen per Dezbr. 32.75, per Jan.-Febr. 32.50, per März-April 32.50, per März-Juni 32.75. Roggen per Dezbr. 19.50, per Jan.-Febr. 19.50, per März-April 19.75, per März-Juni 20.25.
Amsterdam, 29. Dez. Rüböl per Mai 43.
London, 29. Dez. (11 Uhr.) Consols 95 1/16, Lombarden —, Italiener 73 1/2, 1873er Anleihen 77 1/2.
London, 29. Dez. (2 Uhr.) Consols 95 1/16, fund. Amerik. 105 1/2.
Liverpool, 29. Dez. Baumwohlenmarkt. Umsatz: 8000 Ballen. Stetig. Auf Zeit 1/16 höher.

New-York, 28. Dez. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 13 1/2, do. in Philadelphia 13, Mehl 5.50, Meis (old mired) 60, rother Winterweizen 1.45, Kaffee, Rio good fair 17 1/2, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 6, Schmalz 8 1/2, Sped 7.
Baumwoll-Zufuhr 20000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 23000 B., do. nach dem Continent 9000 B.
Baumwolle. Wochen-Zufuhr in der Union 228,000 B. Export nach Großbritannien 72,000 B.; nach dem Continent 49,000 B. Vorrath 886,000 B.
New-York, 28. Dez. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Donau“, Kapitän H. Puffius, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 15. d. Mts. von Bremen und am 18. d. Mts. von Southampton abgegangen war, ist heute 2 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen. — (Mittheilung durch R. Schmitt und Sohn in Karlsruhe, 32 Karlsruherstr.) Vertreter, des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)
Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
Tabelle mit Spalten: Zeit, Barometer, Thermometer in C., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.
Datensätze für 29. und 30. Dez.
Bemerkung: Regen, veränderlich, bedeckt, klar, bedeckt, Regen.

B.396. Gemeinde Eisingen. Amtsgerichtsbezirk Forstheim.
Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Eisingen, Amtsgerichtsbezirk Forstheim, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinfachung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinfachungen betr. (Gesetzes- und Verordnungs-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und Verordnungs-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die Einträge ab 2 Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden getrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehanse zur Einsicht offen liegt.
Eisingen, den 27. Dezember 1877.
Das Gewähr- und Pfandgericht.
Bürgerm. Schädle.

Bürgerliche Rechtspflege
Bekanntmachung.

B.413. Nr. 10,008. Karlsruhe. In Sachen G. J. Kähler Witwe in Brödingen, Kl., gegen Journalist J. Blach von da, Beklagter, wurde verurtheilt, a. durch Beschluß vom 30. Oktober d. J., Nr. 8481.

Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen 8 Tagen bei Zwangsvermeidung die Kosten der gerichtlichen Kommission mit 21 M. 16 Pf. an die diesseitige Exekutor und den Zeugen Johann Kauf und Karl Kauf von Langenau je 8 M. 5 Pf., Alttrambewirth Dietrich in Brödingen 80 Pf. zu bezahlen und sich über die Zahlung der Zwangsgebühren binnen gleicher Frist durch Vorlage der Quittungen auf diesseitiger Exekutor auszuweisen.
b. Durch Beschluß vom 7. Dezember d. J., Nr. 9549.

Dem Beklagten wird aufgegeben, dem Sachverständigen Herrn Stadtbau- und Hofmeister Schmidle in Forstheim binnen 8 Tagen bei Zwangsvermeidung eine Gebühr von 25 M. zu bezahlen und sich durch Vorlage der Quittung auf diesseitiger Exekutor auszuweisen.

Dieses wird dem unzufrieden gebliebenen Beklagten mit der Auflage bekannt gemacht, sofort einen hier wohnenden Gewalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.
Karlsruhe, 26. Dezember 1877.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Civilkammer II.
Gerbel.
B. Köhler.

Öffentliche Aufforderungen.

- B.326. Nr. 10,604. Staufien. Wilhelm Keller in Schlatt besitzt auf Ableben seiner Eltern, Anton Keller Eheleute von dort, auf der Gemarkung Seibtsch folgende Liegenschaften:
1. 27 Ar Matten am Schlatteberg, neben Wassergraben und Martin Wäsmmer in Schlatt;
2. 54 Ar Matten auf den Alenmatten, neben Adlerwirth Rhino und Martin Wäsmmer in Schlatt;
3. 54 Ar Acker in der langen Straße, neben Johann Rinderle von Seibtsch und Martin Wäsmmer in Schlatt;
4. 45 Ar Acker im Vorkenfeld, neben Witwe Strub und Martin Wäsmmer in Schlatt.
Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuche.
Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genannte Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten nach dieser Mahnung geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte dem Eigentümer in Schlatt ge-

nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten bei diesem Gericht anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Großh. Domänenfiskus gegenüber als verloren erklärt würden.

Baden, den 7. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kallestein.

B.323. Nr. 13,422. Bretten. Der Großh. Domänenfiskus besitzt seit unvorbestimmter Zeit auf der Gemarkung Seibtsch die unten bezeichneten zwei Liegenschaften:

- 1. Distrikt Hamberg, Plan Nr. 13, Grundstücksnummer 3177 der Katastervermessung im Flächeninhalt von 51,3875 Hektar, grenzt gegen Norden an den Domänenwaldsdistrikt Inwald und Privatäcker von Gölshausen, gegen Westen an Privatäcker von Gölshausen, gegen Süden an die Breiten Eppinger Staatsstraße, gegen Osten an den Gemeinewald von Bauerbach.
2. Distrikt Inwald, Plan Nr. 13, Grundstücksnummer 3178 der Katastervermessung im Flächeninhalt von 52,1811 Hektar, grenzt gegen Norden an Privatäcker der Gemarkung Seibtsch, gegen Westen an Privatäcker von Gölshausen, gegen Süden an Privatäcker von Gölshausen und den Domänenwaldsdistrikt Hamberg, gegen Osten an den Gemeinewald von Bauerbach.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Gewährungsgericht den Eintrag ins Grundbuch und die Gewähr.
Auf Antrag der Großh. Domänenverwaltung Bretten, als Vertreterin des Großh. Fiskus, werden alle diejenigen, welche an obigen Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Anforderungskläger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Bretten, den 19. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupper.

B.351. Nr. 10,303. Achern. Die Eheleute des Bernhard Behrle, Katharina, geb. Kühnle, von Rengen besitzt auf dortiger Gemarkung folgende Grundstücke:
Ergb. Nr. 1886. 12 Ar 18 □ M. Acker, Gewann Wildhaid, neben Genesova Schmitt und Jakob Bior, beide von Rengen, i. A. von 250 M.; Ergb. Nr. 4789. 7 Ar 65 □ M., Gewann Augenbach, neben Konrad Kauf und Franz Höfelle von Rengen, i. A. von 200 M.; und Ergb. Nr. 5481. 10 Ar 53 □ M., Gewann Galgenberg, neben Valentin Schütt und Luise Schneider von Rengen, i. A. von 140 M. Der Erwerbsdistrikt ist zum Grundbuch nicht eingetragen. Es werden alle diejenigen, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten geltend zu machen, ansonst diese Ansprüche oder Rechte im Verhältnis zu dem neuen Erwerber für verloren gegangen erklärt würden.

Achern, den 14. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Koller.

B.291. Nr. 29,919. Offenburger. In Sachen Georg Schäfer von Goldschauer für sich und seine Ehefrau Veronika, geb. Ritter, und als Bevollmächtigter des Wendelin Hügel, Peter Schäfer Witt, Zaver Krämer, Karl Klemm jr., Peter Waser, Karl Waser, Eduard Waser, Theresie Waser, ledig und volljährig, Georg Klemm, Moritz Ulri, Sofie Witter, ledig und volljährig, Johann Krämer, Ludwig Witter, Jakob Groß, Roman Goppert, Ludwig Waser, Lorenz Krämer, Karl Krämer, Katharine Krämer Witt, Josef Herrmann, Philipp Krämer, Heinrich Marzian und Ludwig Groß, Stimmliche von Goldschauer, gegen unbekannte Dritte. Aufforderung zur An-

meldung dinglicher Rechte betr., werden alle diejenigen, welche an den nachbezeichneten, auf der Gemarkung Marlen-Goldschauer gelegenen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier anzumelden, widrigenfalls diese Rechte dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber als erloschen erklärt würden.
Bretten, den 19. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupper.

oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeborenen dem Michael Blattmann und dessen Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Hauptle, in Pfaffenweiler gegenüber jener Ansprüche für veräußert erklärt.

Staufen, den 22. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hildebrandt.

B.428. Nr. 231. Donaueschingen. Gegen Maurer Johann Delfal von hier haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstillschließungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 15. Januar, Vorm. 1/9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausgleich ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich verfaßt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausgleiches die Nichterwähnten als der Mehrheit der Erstnennenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geltend sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Donaueschingen, den 27. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sepl.

B.391. Nr. 21,513. Engen. Gegen Ludwig Braun, Orgelbauer von Reipoldingen, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstillschließungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Samstag den 19. Januar, Vorm. 1/9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausgleich ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verfaßt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausgleiches die Nichterwähnten als der Mehrheit der Erstnennenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geltend sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Engen, den 23. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

B.338. Nr. 16,631. Dreisbach. Gegen Josef Dwalb Schie & Co. u. dessen Ehefrau, Maria Anna, geb. Burtgardt, in

des Hermann Jatterer in Forstheim gegen unbekannte Dritte, Eigenthum betr.

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 19. Oktober d. J., Nr. 17,851, Rechte und Ansprüche der dort genannten Art an die dahier beschriebenen Liegenschaften in der bestimmten Frist nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem Aufforderungskläger gegenüber für erloschen erklärt.

Emendingen, den 19. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

B.283. Nr. 8642. Waldkirch. J. S. des Maurer Michael Beha von Gutach gegen unbekannte Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr.

Ausschlussverkennnis. Mit Bezug auf unsere Aufforderung vom 20. August d. J., Nr. 5854, werden nunmehr die dort bezeichneten Ansprüche an den dort angeführten Liegenschaften dem Maurer Michael Beha von Gutach gegenüber als erloschen erklärt.

Waldkirch, den 8. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

B.389. Nr. 15,482. Baden. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 3. September d. J., Nr. 10,164, Rechte der genannten Art an die dort bezeichnete Liegenschaft nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem jetzigen Besitzer gegenüber für verloren erklärt.

Baden, den 19. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. A.:
v. Schöna.
Fischer.

B.404. Nr. 10,819. Staufen. In Sachen Michael Blattmann und dessen Ehefrau, Maria Elisabeth, geb. Hauptle, von Pfaffenweiler gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 10. Oktober d. J., Nr. 8589, innerhab

Darffim, haben wir Gant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Samstag den 19. Januar 1878, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehle der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts eingeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Wohnort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Breisach, den 21. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 419. Nr. 10,822. St. Blasien. Gegen den Nachlass des Sägers und Landwirts Jakob Schäfer von Schlegelgen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 14. Januar 1878, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehle der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts eingeschlagen würden.

St. Blasien, den 24. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 417. Nr. 17,818. Fahr. Gegen Michael Heringer, Ainenwirth von Heidenbach, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 24. Januar 1878, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehle der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts eingeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Wohnort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Fahr, den 22. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 395. Nr. 31,807. Offenburg. Gegen das Vermögen des Hermann Berger und dessen Ehefrau Karolina, geb. Knäbe, von Hausach, z. Bt. dahier, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 11. Januar 1878, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der

Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehle der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts eingeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Wohnort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Offenburg, den 27. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 392. Nr. 53,891. Heidelberg. Gegen Kaufmann Herrmann Proeschold von Heidelberg haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 27. September 1877 festgestellt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 30. Januar 1878, Vormittags 9 Uhr.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden angefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Eben eines Nachlassvergleichs wird auf die Bestimmungen der Anz. Sätze 220 ff. hingewiesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehle der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts eingeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Wohnort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Heidelberg, den 22. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 394. Nr. 15,094. Wiesloch. Gegen Wirth Peter Höcker von Waldorf haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 24. Januar 1878, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

den von der vorhandenen Masse für ausgeschlossen erklärt.

Konstanz, den 19. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 368. Nr. 10,790. St. Blasien. Es werden alle Jene, welche ihre Forderungen an die Gantmasse der Verlassenschaft des Hermann Roder von Pfaffwaldbach heute nicht geltend gemacht haben, damit von solcher ausgeschlossen.

St. Blasien, den 17. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 355. Nr. 16,045. Breisach. Die Gant des Kaufmanns Josef Kaule von hier betr.

I. Ergeht Ausschluß-Erkenntnis. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis zur Requisitionstagfahrt vom 24. November d. J. nicht angemeldet haben, werden hinfällig von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Nach Anstalt des § 1060 Pr. D. wird ausgeprochen: die Ehefrau des Gantmanns, Theresia, geb. Simonetti, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten.

Breisach, den 1. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Bekanntmachung. B. 406. Nr. 61,754. Forstheim. Die Verlassenschaftsgegenstände der Aug. Siebert Ehefrau hier betr.

Das Gantverfahren gegen die Verlassenschaft der Bierbrauer August Siebert Ehefrau hier ist gemäß § 702 b. Pr. D. wieder aufgehoben worden.

Forstheim, den 21. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Bermögensabsonderungen. B. 409. Nr. 9531. Karlsruhe. Durch Urtheil vom heutigen wurde die Ehefrau des Heinrich Engelhardt, Justine, geb. Fegert, in Königsbach für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer II. Gerbel.

B. 345. Nr. 9926. Karlsruhe. Zur Verhandlung über die Vermögensabsonderungsfrage der Ehefrau des Walthers Johann Raab, ist Tagfahrt auf Samstag den 26. Januar t. J., 9 Uhr, anberaumt, nach hiedurch zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer II. Gerbel.

B. 363. Nr. 10,724. St. Blasien. Gemäß § 1060 der b. Pr. D. wird ausgeprochen: Die Ehefrau des Gantmanns Otto Kaiser von Berdelsdorf, Rosa, geborene Wasmann, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern.

St. Blasien, den 21. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Emmendingen, den 24. November 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 312. Nr. 30,324. Offenburg. Über Leben und Aufenthalt der Katharina Brehm von Altenheim, lebig, welche im Jahre 1852 nach Amerika ausgewandert ist, und von welcher seit dem 28. Juni 1856 aus Dubuque, Staat Iowa (Nordamerika), keine Nachrichten mehr eingetroffen sind, Anstalt zu geben vermag, wird angefordert, dieses binnen Jahresfrist anher zu thun, widrigenfalls dieselbe für verstorben erklärt würde.

Offenburg, 15. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 314. Nr. 30,327. Offenburg. Über das Leben und Aufenthalt des Ludwig Heuberg von Schutterwald, geboren im Jahre 1826 und im Jahre 1846 nach Amerika ausgewandert, mit angelegtem Aufenthalt in St. Louis, Anstalt geben kann, wird angefordert, dieses binnen Jahresfrist anher zu thun, widrigenfalls derselbe für verstorben erklärt würde.

Offenburg, 15. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 364. Nr. 10,446. Pfinndorf. Nachdem Wälder Thomas Sauter von Heiligenberg, z. Bt. an unbekanntem Orte abwesend, innerhalb Jahresfrist keine Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe nunmehr für verstorben erklärt und sein Vermögen seinem muthmaßlichen Erben, Wälder Johann Sauter von Heiligenberg, in fürsorglichen Besitz gegeben.

Pfinndorf, den 21. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 337. Nr. 14,531. Ettlingen. Nachdem seit der Geburt des Benedict Kraft von hier mehr als 100 Jahre verstrichen sind, wird die durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. October 1863, Nr. 8642, ausgesprochene fürsorgliche Einweisung der muthmaßlichen Erben in sein Vermögen auf deren Antrag für endgiltig erklärt und die Sicherstellung angeordnet. Die Erben sind: Aloisia Kraft, lebig, Helene Kraft, Ehefrau, geb. Kraft, Leopold Kraft, Gustav Kraft, Magdalena Schrotz Witwe, geb. Rauniger, Martin Rauniger, Alois Rauniger, Florian Rauniger, Josef Raab, Johann Kraft, Stefanie Raab Witwe, geb. Viebig, und unter deren Vormundschaft Josef Raab, Franz Eber Raab, Stefanie Raab, Rudolf Raab, alle von hier.

Ettlingen, den 18. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 313. Nr. 30,326. Offenburg. Über Leben und Aufenthalt des Karl Urban von Goldschlager, geboren 1845, von Prof. Dr. Müller, im Jahre 1867 nach Amerika ausgewandert, welcher, soweit bekannt ist, im Staate Cincinnati sich aufhalten hat, Anstalt geben kann, wird angefordert, hierüber Mittheilung zu machen.

Offenburg, 15. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Entmündigungen. B. 324. Nr. 16,734. Radolfzell. Mathä Wohl von Göttingen wurde durch rechtskräftiges Erkenntnis vom 16. Novbr. d. J. im Sinne des R. S. 499 entmündigt und ist Bedelin Wohl von da zu dessen Verstand ernannt.

Radolfzell, den 24. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 354. Nr. 25,043. Lörrach. Die Entmündigung des Josef Kasimir Probst von Wöhlen.

Landwirth Josef Kasimir Probst wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 16. October d. J. wegen Gemüthschwäche entmündigt.

Zum Vormund desselben wurde Landwirth Baptist Probst von Wöhlen ernannt. Lörrach, 20. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 353. Nr. 28,044. Lörrach. Die Entmündigung des Friedrich Wilhelm Sturm von Hültingen.

499 genannten Rechtsgeschäfte ohne Mitwirkung ihres Verstandes, als welcher in dessen Nachlass Andreas Arzner von da befehligt wurde, vorzunehmen.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Waldshut, den 19. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Erbinweisungen. B. 237. 2. Nr. 8070. Waldkirch. Die Witte der Wittwe des Jüngers August Behrle, Sofie, geb. Heiler, in Waldkirch um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes, Beschluß. Die Witte des Jüngers August Behrle von Waldkirch, Sofie, geb. Heiler, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Antrage wird entsprochen, wenn nicht binnen 6 Wochen begründete Einsprache dagegen erhoben wird.

Waldkirch, den 9. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 240. 2. Nr. 8502. Waldkirch. Die Witte der Wittwe des Amtsdieners Gottlieb Michael Mattmüller in Waldkirch, Ernestine, geb. Strübin, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes, Beschluß. Die Witte des Amtsdieners Gottlieb Michael Mattmüller in Waldkirch, Ernestine, geb. Strübin, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Antrage wird entsprochen, wenn nicht binnen 6 Wochen begründete Einsprache dagegen erhoben wird.

Waldkirch, den 9. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 286. 2. Nr. 34,138. Bruchsal. Die Witte des Apothekers Hermann Hugo von Philippsburg, Anna, geb. Schwab, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Antrage wird entsprochen, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprache erhoben wird.

Bruchsal, den 10. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 352. Nr. 52,108. Karlsruhe. Die Witte des Tagelöhners Johann Friedrich Wurm II. von Hagsfeld, Margaretha, geb. Lang, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten und wird diesem Gesuche entsprochen, wenn nicht binnen 6 Wochen Seiten anderer Erbberechtigten Einsprache dagegen erhoben wird.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 143. 2. Nr. 12,218. Eberbach. Valentin Edelmann, Schreiner von Eberbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner am 10. October 1877 verstorbenen Ehefrau, Anna Christina, geb. Federolf, nachgesucht.

Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht etwa näher Berechtigte innerhalb zweier Monate hier Einsprache erheben.

Eberbach, den 11. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 388. Nr. 10,547. Achern. Nachdem in der mit Verfügung vom 11. September d. J., Nr. 7671, gegebenen Frist Einsprache daher nicht erhoben wurde, wird die Witte des Mathäus Busch, Karoline, geb. Samm, von Furlingbach in die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingesetzt.

Achern, den 24. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 384. Nr. 12,283. Wollach. Bezüglich der Verlassenschaft vom 9. November d. J., Nr. 10,632, wurde keine Einsprache erhoben.

Es wird demgemäß der Großh. Justiz, vertreten durch Großh. Generalstaatsanwältin Karoline, in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft des am 30. Juni 1877 v. Müllers J. G. Welfert von Wollach eingewiesen. Wollach, den 20. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Erbverordnungen. B. 292. 2. Bretten. Johannes Müller, Gemeinbediener von Wöllingen, ist am 15. November 1877 gestorben. An seinem Nachlasse ist die Tochter Katharina Barbara Müller, Ehefrau des Ritters Johann Jakob Kertel von Wöllingen, erbberichtig. Diefelbe ist vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert und ihr derzeitiger Aufenthaltsort hier unbekannt, weshalb sie oder ihre Erben zur Erbschaft mit Frist von drei Monaten unter dem Bedenken hiermit vorgeladen werden, daß wenn sie sich während dieser Zeit nicht melden, ihre Erbschaft denen zugeweiht würde, welchen sie zugeweiht, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bretten, den 28. November 1877. Der Großh. Notar Kilian.

B. 377. Karlsruhe. Ferdinand Hammer, Schuhmacher von Bellingen, ist kraft Testaments zur Erbschaft seines Ehebrüders, Oberpostamtsdieners Georg Hammer, dahier, als Ständemachtnehmer berufen. Da dessen derzeitiger Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, so wird derselbe zur

